



Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Gegen Empfangsbekanntnis

Oberbürgermeister

42269 Wuppertal

Dienstgebäude Fischerstraße 10

Postanschrift Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

E-Mail: Hartwig.vonderheiden@brd.nrw.de

Durchwahl: (0211) 475-**5667**

Telefax: (0211) 475-**5988**

Zimmer: **11.06.67**

Auskunft erteilt: **Herr von der Heiden**

Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben):

48.22.01.10

Düsseldorf **25. Februar 2004**

Schulorganisation/Schulentwicklungsplanung

Genehmigung der Zusammenlegung der städt. GGS Engelbert-Wüster-Weg (Schulnr.: 105 685) mit der städt. KGS Holthäuser Straße (Schulnr.: 105 508) zu einer neuen städt. Grundschule noch zu bestimmender Schulart (neue Schulnr.: 195 005) zum 01.08.2005

Ihr Widerspruch vom 18.08.2003, Az. 206, gegen meinen Bescheid vom 25.07.2003, Az. wie oben, und Ihr Antrag vom 19.12.2003, Az. 206.20

Anlagen: 1 Empfangsbekanntnis

Gemäß § 8 Abs. 2 Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.1985, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2003, (SGV. NRW. 223) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über schulrechtliche Zuständigkeiten (ZustVOSchulR) vom 30.03.1985, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.05.2002, (SGV. NRW. 223), genehmige ich den Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom 15.12.2003 (Drucks.-Nr. VO/2325/03-Neuf.) zur Neuerrichtung einer städt. Grundschule einer noch von den Erziehungsberechtigten gem. § 17 des Schulordnungsgesetzes NRW (SchOG) zu bestimmenden Schulart im Schulgebäude Engelbert-Wüster-Weg 23 in 42369 Wuppertal (Ronsdorf) gem. § 8 Abs. 3 SchVG durch Zusammenlegung der städt. Grundschulen KGS Holthäuser Straße und GGS Engelbert-Wüster-Weg zum Schuljahr 2005/06 (01.08.2005).

Nebenbestimmungen:

1/3

1. Die im genehmigten Beschluss noch nicht näher benannte neue Grundschule erhält gem. § 7 SchVG von Amts wegen die vorläufige Schulbezeichnung

Städt. Grundschule

-Primarstufe-

Engelbert-Wüster-Weg 23

42369 Wuppertal.

Zulässige Änderungen der Schulbezeichnung entsprechend § 7 SchVG nach Ihrer Wahl bitte ich mir zum Zweck einer Änderung der amtlichen Schuldaten mitzuteilen.

2. Die amtliche Schulnummer der vorstehend genannten neuen Grundschule lautet **195 005** und ist im Schriftwechsel mit dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) und mir grundsätzlich anzugeben; das LDS erhält eine Kopie dieser Genehmigungsverfügung. Die bisherigen Schulnummern der am 01.08.2005 durch Zusammenlegung zu der neuen Grundschule aufgelösten Grundschulen GGS Engelbert-Wüster-Weg (Nr. 105 685) und KGS Holthäuser Straße (Nr. 105 508) werden mit Ablauf des 31.07.2005 gelöscht.
3. Für die vorstehend genehmigte neue Grundschule ist rechtzeitig vor den Sommerferien 2005 das vorgeschriebene Verfahren zur Bestimmung der Schulart durch die Erziehungsberechtigten der Schülerschaft gem. § 17 Schulordnungsgesetz NRW (SchOG) vom 08.04.1952, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2002, (SGV. NRW. 223) i.V.m. der Vierten Verordnung über die Ausführung des Schulordnungsgesetzes (4.AVOzSchOG) vom 08.03.1968, zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.05.1984, (SGV. NRW. 223) durchzuführen, das sich grundsätzlich in ein Abstimmungs- und Anmeldeverfahren gliedert. Die Entscheidung über das Ergebnis des Bestimmungsverfahrens und damit die Letztentscheidung über die Bestimmung der Schulart bleibt mir vorbehalten (§ 14 Abs. 3 der 4.AVOzSchOG). Deshalb ist mir Ihre Entscheidung über das Ergebnis des Abstimmungsverfahrens mit den zugehörigen Unterlagen **spätestens bis zum 01.03.2005** vorzulegen.

Hinweise:

1. Ich gehe davon aus, dass die am 01.08.2005 mögliche Klassenbildung der genehmigten neuen Grundschule bereits eine gemeinschaftliche Unterbringung aller

Schülerinnen und Schüler am Schulstandort Engelbert-Wüster-Weg erlauben wird und für Unterrichtszwecke weder eine bauliche Erweiterung noch ein unerwünschter Dependencebetrieb an dem von Ihnen vorübergehend noch nicht aufgegebenen Schulstandort Holthäuser Straße notwendig werden wird. Beschlüsse zu einer evtl. Standortveränderung des hiermit genehmigten Schulbetriebs am Engelbert-Wüster-Weg bedürfen meiner vorherigen Genehmigung.

2. Mit dieser Genehmigung erledigt sich Ihr Widerspruch vom 18.08.2003 gegen die mit meinem angefochtenen Bescheid vom 25.07.2003 versagte Genehmigung zur Verlegung des Schulstandorts der KGS Holthäuser Straße in einen Neubau auf dem Grundstück der GGS Engelbert-Wüster-Weg. Ich bitte daher um Rücknahme dieses Widerspruchs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez.
(Olmer)